

Auszug aus dem Protokoll der Schulpflegesitzung

Protokoll Nr. 33 vom 09. März 2026

Dispensationsreglement; Totalrevision

0.0.1.3

330

Ausgangslage

Das Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH wurde inhaltlich letztmals am 17. August 2015 überarbeitet.

Am 17. März 2025 unterzog die Schulpflege das Dispensationsreglement einer Totalrevision. Diese erfolgte ausschliesslich aufgrund einer umgesetzten Layout- und Strukturänderung von Reglementen; materielle Änderungen wurden dabei nicht vorgenommen.

Das revidierte Reglement wurde am 28. März 2025 amtlich publiziert. Gegen einzelne Bestimmungen wurde Rekurs beim Bezirksrat Hinwil erhoben. Mit Beschluss vom 27. August 2025 hiess der Bezirksrat den Rekurs teilweise gut und hob Art. 1 Abs. 3 Satz 1 auf. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Die jetzige Überarbeitung des Dispensationsreglements beschränkt sich auf gezielte inhaltliche Anpassungen und verfolgt das Ziel, das Reglement an die heutigen organisatorischen und pädagogischen Gegebenheiten anzupassen.

Im Zentrum stehen dabei insbesondere folgende Änderungen:

- Die Fristen für den Bezug von Jokertage und für das Stellen eines Dispensationsgesuches wurden aufgehoben.
- Der bisher mögliche zusammengefasste Bezug von Jokertagen über Schulstufen hinweg wird aufgehoben.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen neu am Ende des jeweiligen Schuljahres.
- Während Klassenlagern können keine Jokertage bezogen werden; weitere Sperrtage können durch die Schulleitung festgelegt und auf der Webseite der Schule bekanntgegeben werden.

Erwägungen

Gemäss § 29 der Volksschulverordnung liegt die Kompetenz zur Bewilligung von Dispensationen grundsätzlich bei der zuständigen Schulpflege. In Gossau wurde die Verantwortung der Bewilligung von der Schulpflege an die Schulleitung delegiert.

8. Rechtsmittelbelehrung:

- Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Verfahren vor dem Bezirksrat sind kostenpflichtig. Die Kosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Namens der Schulpflege



Patrick Umbach
Schulpräsident



Nicole Wohlwend-Rinaldi
Leiterin Schulverwaltung

Vers: 13. MRZ. 2026